



Datum 7. August 2024

MEDIENMITTEILUNGEN

Bäume und Sträucher - Zurückschneiden zugunsten der Verkehrssicherheit

Die Anwohner an öffentlichen Strassen, Wegen und Trottoirs werden ersucht, ihre Bäume und Sträucher vorschriftsgemäss zurückzuschneiden (BauG § 109).

Folgende Mindestvorschriften sind jederzeit einzuhalten:

- Der Rückschnitt hat bis mindestens auf die Grundstücksgrenze zu erfolgen.
- Über Trottoirs und Fusswegen muss der Strassenraum bis auf 2.50 m, über Fahrstrassen bis auf 4.50 m Höhe freigehalten werden.
- An Einmündungen und Strassenverzweigungen muss ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 60 cm und 3 m gewährleistet sein. Einzelne, die Sicht nicht hemmende Bäume, Stangen und Masten innerhalb der Sichtzonen sind zugelassen.
- Überhängende oder bodendeckende Pflanzen sind von Rand- und Wassersteinen zu beseitigen, damit die Reinigungsarbeiten nicht behindert werden.
- Verkehrssignale, Hydranten und Strassenlampen sind frei zugänglich und sichtbar zu halten.

Die betroffenen Gartenbesitzer und Eigentümer werden gebeten, die Pflanzen bis spätestens Mitte September 2024 zurückzuschneiden.

Sind die Pflanzen nach Ablauf der angesetzten Frist nicht zurückgeschnitten, sind die Mitarbeiter des Werkhofs berechtigt, in Gefahrenbereichen ins Strassen- und Gehweggebiet hineinwachsende Hecken und Sträucher sowie überhängende Äste zurückzuschneiden (ZGB Art. 687 Abs. 1). Das Zurückschneiden erfolgt zu Lasten des Eigentümers. Für allfällige Schäden durch das Schneiden der Bäume und Pflanzen kann die Gemeinde nicht haftbar gemacht werden. Den Anwohnern wird für ihre Bemühungen im Interesse der Verkehrssicherheit gedankt.

Invasive Neophyten - Gratis-Entsorgung mittels Neophytensäcke durch die Kehr-richtabfuhr

Einjähriges Berufkraut, Nordamerikanische Goldruten, Sommerflieder, Drüsiges Springkraut und Aufrechte Ambrosie gehören zu den invasiven Neophyten, d.h. es sind eingeschleppte Pflanzen mit starkem Vermehrungspotenzial, deren Weiterverbreitung verhindert werden muss. Sie sind eine Gefahr für die Biodiversität, weil sie einheimische Pflanzen verdrängen. Zudem können sie teils gesundheitliche Probleme auslösen.

Die Gartenbesitzer werden gebeten, bei der Bekämpfung der Neophyten mitzuhelfen und diese spätestens vor deren Blüte zu beseitigen, um eine Versamung und Weiterverbreitung zu verhindern.

Die Pflanzen dürfen keinesfalls kompostiert werden und sind nicht der Grünabfuhr mitzugeben, sondern sind mit der Kehr-richtabfuhr zu entsorgen. Der Kanton Aargau stellt allen Gemeinden Neophytensäcke zur korrekten Entsorgung der Neophyten zur Verfügung. Die Säcke können bei der Gemeinde, Abteilung Bau und Planung, gratis bezogen werden. Die Säcke können an

den gleichen Orten wie der Hauskehricht für die Abholung durch die Kehrichtabfuhr deponiert werden.



Drüsiges Springkraut (Bildnachweis: Biodiversia GmbH)



Kanadisches Berufkraut (Bildnachweis: Françoise Alsaker-Asteraceae, Info Flora)



Einjähriges Berufkraut (Bildnachweis: Kanton Aargau)



Nordamerikanische Goldruten (Bildnachweis: LZ Liebegg)